

## **Fortbildung der Landesverbandskampfrichter/-innen des NRWTV – Änderung der Sportordnung 2010**

Ende Februar 2010 führte der NRWTV eine Fortbildung der Kampfrichter/-innen des Landesverband (Kategorie 1 und 2) in der Sportschule Kamen/Kaiserau durch. Wer das Geschehen im Landesverband etwas beobachtet hat, der hat gegebenenfalls mit bekommen, dass der bisher für das Kampfrichterwesen zuständige Dirk Brandewinder zukünftig Aufgaben im Präsidium der DTU wahrnimmt. Die Fortbildung übernahmen daher der Technische Leiter Herrmann Claßen, der Schatzmeister Hubert Gilgenrainer und der Ligawart Norbert Aulenkamp gemeinsam. Diese werden künftig im NRWTV kollegial bzw. arbeitsteilig diesen Bereich betreuen.

### **Änderung der Sportordnung für 2010**

Einer der wesentlichen Punkte war die Erörterung der Änderungen der Sportordnung (SpO), die die DTU mit Stand 26.01.2010 mit Wirkung auch für die Wettkämpfe in NRW erlassen hat. Diese kann auf der Home-Page des NRWTV unter dem Link <http://www.nrwtv.de/Download/Sportordnung/SpO%2010-1.pdf> als PDF heruntergeladen werden.

Eine formale Verbesserung der neuen Sportordnung ist zunächst, dass Sie im Anhang eine Synopse, also einen Änderungsnachweis für einen ersten schnellen Überblick der Anpassungen enthält. In der Mehrzahl sind diese allerdings formaler bzw. sprachlicher Natur. So gibt es z.B. die Begriffe „Volks-“, bzw. „Jedermannveranstaltung“ in der SpO nicht mehr, diese heißen jetzt einheitlich „Breitensportveranstaltung“.

Solche Änderungen sollen hier aber nicht vertieft werden, vielmehr geht es nachfolgend auszugsweise um die wohl relevantesten Änderungen für das tatsächliche Wettkampfgeschehen.

### **Das Trikot geht (wieder) auf**

Eine Änderung mit mehr Praxisrelevanz bringt die Umgestaltung der „15 cm-Regel“. Diese Vorschrift wurde ob ihrer Sinnhaftigkeit des Öfftens diskutiert. War es doch nach der alten Fassung bei Rad und Laufen verboten die vorgeschriebene Oberkörperbekleidung an einem vorderen Reißverschluss, um mehr als 15 cm zu öffnen. Dies wohl aus Gründen eines für Zuschauer und Öffentlichkeit untadeligen Aussehens der Wettkämpfer. In der Praxis war der Umgang mit dieser Regel aber immer schwierig, nicht nur weil andere Sportarten zum Teil eher „reziproke“ (Beach-)Bekleidungs Vorschriften haben.

Man mag geteilter Meinung sein, ob ein bis auf den Bauchnabel und die sodann verbleibenden Trikotreste entblößter – männlicher – Oberkörper im Wettkampf immer ein ästhetisch Anblick ist oder dies hingegen die für Bestzeiten unbedingt notwendige Erleichterung der Atmungs- und Bewegungsfreiheit erbringt, die weibliche Teilnehmer sich anatomisch bedingt wiederum nur schlecht herausnehmen können. Jedenfalls der manchmal von den Aktiven zu hörenden Kritik, ob Kampfrichter nichts Besseres zu tun hätten als Reißverschlussöffnungen zu vermessen, ist damit teilweise die Grundlage entzogen.

Denn ganz aufgehoben ist die Vorschrift nicht! Nach der neuen Fassung der Ordnung fürs Radfahren und Laufen in Regel G.1 e) und H.2 b) SpO gilt das 15 cm Limit noch bei internationalen Veranstaltungen und in der Deutschen Triathlon Liga. Dort soll den Zuschauern nach wie vor ein geschlossener Anblick der Athletenbrust geboten werden.

### **Der Helmriemen muss am Rad offen bleiben**

Während also eine Regel in ihrem Anwendungsbereich erheblich eingeschränkt wurde, kommt an anderer Stelle eine neue Ergänzung hinzu, die deutlich mehr sportliche Relevanz hat. Die Regel G.1 b) SpO lautet nun wie folgt:

*... Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sein Rad (die Gefährdung Dritter ausschließend) und seinen Helm in technisch einwandfreiem Zustand an den Start zu bringen. Nach der Kontrolle (Check-In) hat der Teilnehmer beides auf dem ihm zugewiesenen Platz abzustellen und der Helm muss sich mit geöffnetem Kinnriemen am Rad befinden. ...*

Den Kampfrichter/-innen wurde erläutert, dass Sinn und Zweck dieser Ergänzung die Unterbindung eines in letzter Zeit wohl häufiger anzutreffenden Fehlverhaltens der Athleten/-innen ist. Einige hatten sich wohl angewöhnt den Kinnriemen des Helms nach dem Check-In wieder etwas zu lockern und den Helm sodann mit geschlossenen Riemen am Rad abzulegen. Beim Aufsetzen wurde der Helm dann so übergestülpt und der Riemen nur noch über das Kinn gestreift.

Dieses Verhalten ist in zweierlei Hinsicht nicht tolerabel. Der korrekte Sitz des Helms mit einem unverrutschbar straff eingestellten Riemen ist nicht nur beim Check-In sondern natürlich auch während des gesamten (Rad-)Wettkampfs einzuhalten. Diejenigen Wettkämpfer, die wie vorstehend vorgehen, verschaffen sich zudem unter Verletzung dieser Vorschrift einen Zeitvorteil gegenüber jenen, die aufgrund korrekter, regelkonformer Einstellung des Riemens den Verschluss nach dem Aufsetzen erst schließen müssen. Dies soll die neue Vorschrift abstellen.

Die Ahndung der Vorschrift dürfte dabei in der Regel durch eine Verwarnung mit der gelben Karte erfolgen, verbunden mit der Aufforderung den Regelverstoß abzustellen, also den Helm mit geöffneten Riemen am Rad abzulegen. Liegt ein unbeabsichtigter und einfacher Regelverstoß vor, der einen Zeitvorteil bezweckt, kann dieser nach der Verwarnung nach Regel E.2 a) SpO durch Ansprache des Betroffenen aufgehoben werden. Das beutet, der Kampfrichter kann den Sünder, den er mit „überstreifbarem“, also vorher bereits geschlossenem Riemen erwischt, solange über diese Regel belehren bis der Zeitvorteil kompensiert ist. Das kann sich dann hinziehen... Wird während des Schwimmens in der Wechselzone ein Rad mit unvorschriftsmäßig geschlossenem Riemen am Helm entdeckt, muss sich dessen Besitzer darauf einstellen bei seiner Rückkehr vom Kampfrichter in eben dieser Weise dort in Empfang genommen zu werden. Keinesfalls sind die Kampfrichter jedoch gehalten die Wechselzone zu durchforsten, um alle geschlossenen Riemen selber zu öffnen.

## Die Praxis

Allein schon bis sie allen Teilnehmern hinreichend bekannt geworden ist, wird diese Vorschrift – wie jede Neuerung - zunächst sicher zu Schwierigkeiten und Reibereien bei der Umsetzung führen.

Hinzu kommt aber unter Umständen noch ein anderer Effekt, vor allem wohl im Breitensportbereich. Gerade das Getümmel in der Wechselzone ließ es dort manchmal angeraten erscheinen, den Helm mit dem geschlossenen Riemen am Lenker oder Auflieger „anzuketten“. Vor allem dann, wenn nur die bekanntesten in den Boden geschlagenen Stäbe als Ständer dienen. Derjenige, der sich so verhält, hat im übrigen auch keinen Zeitvorteil beabsichtigt. Im Gegenteil: Er muss den Verschluss erst öffnen und dann den Riemen am Kopf wieder schließen.

Dass der Riemen des Helms am Rad geschlossen ist, ist eben nur ein eingeschränktes Indiz dafür, dass jemand sich diesen nur überstreifen will und kann. Gleichwohl gilt die Regel auch dann und einheitlich für alle. Wer also Sorge hat, dass sein Helm in der Wechselzone zum „Fußball“ wird, muss ihn daher zukünftig anders fixieren. Dazu genügt es eventuell ihn mit dem geschlossenen seitlichen „Riemendreieck“ über ein Anbauteil, eine Armauflage o.ä. zu schlingen – Hauptsache der Verschluss bleibt dabei geöffnet.

Im zeitsensitiven Liga-Geschehen und in den „vorderen Rängen“ der offenen Felder wird aber sicher wegen des Zeitverlustes des og. Ankettens der Helm immer schon mit offenem Riemen am Rad abgelegt worden sein. Dass muss jetzt eben „kraft Gesetzes“ auch so bleiben. Wer also nicht zu den „Überstreifern“ oder „Ankettern“ gehört, für den ändert sich eigentlich nichts.

## Handy, iPod und Co.

Noch eine Neuerung mit größerem Praxisbezug betrifft Gerätschaften wie Mobiltelefone und Musikplayer. Nach der alten Fassung waren diese Gerätschaften generell verboten. Die neue Fassung in H.1 und G.2 SpO stellt nun klar, dass nur deren Benutzung bei Rad und Lauf – also während des Wettkampfs - verboten ist.

Hintergrund ist folgender: Gerade auf den langen Distanzen soll es den Teilnehmern erlaubt sein insbesondere ein Mobiltelefon für Notfälle mitzuführen, um im Falle einer Aufgabe und sonstiger schwerer Probleme Hilfe und einen Rücktransport herbeirufen zu können. Die Wartezeit bis dahin kann er dann mit seinem MP3-Player verkürzen.

Also: Das „Dabeihaben“ ist erlaubt, die Benutzung der Geräte während des Wettkampfs ist bzw. bleibt streng verboten! Wer gleichwohl meint, er müsse währen des Wettkampfs telefonieren oder Musik hören, riskiert schlimmstenfalls, dass der Wettkampf durch eine rote Karte für ihn beendet wird.

## Windschattenfahren in Gefahrenbereichen nach Festlegung des Veranstalters

Eine Korrektur erhielt die Regelung in G.3.2 SpO, die bisher das Windschattenfahren aus Sicherheitsgründen,

bei engen Kurven und an starken Gefäll- und Steigungstrecken erlaubte. Hier gab es wohl mit einigen gewieften Teilnehmern immer wieder Diskussionen mit den Windschattenkampfrichtern, was den eine starke Steigung oder ein Gefälle o.ä. sei. Diesen „Regelauslegungen“ ist damit ein Riegel vorgeschoben. Streckenabschnitte auf denen aus den genannten Gründen eine Freigabe des Windschattens erfolgt, legt der Veranstalter zukünftig vor dem Wettkampf fest. Daneben ist nur noch 500 m vor und hinter der Wechselzone und an Verpflegungsstationen das Windschattenverbot außer Kraft gesetzt.

Hier sind also jetzt die Veranstalter gefordert, zukünftig in gefährlichen Streckenabschnitten die Freigabe des Windschattens aus Sicherheitsgründen festzulegen und dies in der Ausschreibung und Wettkampfbesprechung rechtzeitig mitzuteilen. Die frühere Automatik der Freigabe in gefährlichen Abschnitten der Strecke gibt es nicht mehr.

## Keine MTB und Crossräder bei Windschattenfreigabe

Eine letzte beachtenswerte Änderung betrifft die Wettkämpfe mit Windschattenfreigabe. Dort sind MTB und Crossräder zukünftig generell verboten. Bei den bekannten sonstigen erheblichen Anforderungen zB. an Lenker, Auflieger und Einspeichung der Rennräder bei Rennen mit Windschattenfreigabe war ein vollständiges Verbot dieser Radtypen wohl nur konsequent.

## Anschauungsunterricht und Abschlussprüfung für die Kampfrichter

Nach der Vorstellung der Änderungen der SpO wurden in der Fortbildung weitere Themen des Regelwerks und die praktische Anwendung durch die Kampfrichter vertieft. Anschauungsmaterial gab es in Form von defekten Helmen. Regelkunde für Anbauten und Ausstattung der Räder wurde ebenfalls am lebenden Fahrradobjekt erläutert.

Am Abschluss der Fortbildung stand die Überprüfung des Kenntnisstandes durch eine schriftliche Abschlussprüfung. Dabei mussten 30 Fragen zu Regeln und praktischer Anwendung zT. recht umfangreich schriftlich beantwortet werden. Die anschließende Auswertung ergab dabei für alle Teilnehmer durchschnittlich eine, maximal zwei falsch beantwortete Fragen. Der Umstand, dass alle Teilnehmer/-innen dies aus dem Stand und dem Kopf heraus, also ohne weitere Hilfsmittel, bewältigten, weißt wohl auf einen durchaus positiven Kenntnisstand der Kampfrichter/-innen des Nordrhein-Westfälischen Triathlonverbandes hin.

Insoweit sollten die Athletinnen und Athleten sich ihrerseits vor der kommenden Saison ein wenig mit der neuen Ordnung für Ihren Sport auseinandersetzen. Die vorstehenden Regeln sind nur ein Auszug der relevantesten Änderungen. Wenn alle die Regeln kennen und sich daran halten, wird ein Triathlonwettkampf für Wettkämpfer, Kampfrichter und Zuschauer eine immer wieder schöne und faszinierende sportliche Herausforderung und Veranstaltung.

(Entwurf: Autor Klaus-Jörg Triebold KR-LV)